

Sparpaket. Strafausmaß für Steuersünder völlig überzogen.

Fiskus kriminalisiert jedes Steuervergehen

Nicht jede falsche Steuererklärung ist Betrug, sagt Klaus Hübner, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Gemäß Finanzminister Josef Pröll soll Steuerbetrug künftig weitaus härter bestraft werden als Betrug laut Strafgesetzbuch.

Die in der Gesetzesnovelle von Finanzminister Pröll Ende Mai angedrohten Strafen sind nach Meinung der Wirtschaftstreuhänder weit überzogen. Im Gegensatz zum Strafrecht soll ein und derselbe Tatbestand sowohl mit einer Freiheitsstrafe als auch mit einer Geldstrafe geahndet werden, wobei der Strafrahmen für die Geldstrafe gegenüber dem jetzt geltenden Recht auf das Zehnfache angehoben wird. Mag. Klaus Hübner: „Ein Strafrahmen von 2 Millionen Euro plus eine Freiheitsstrafe von mindestens einem und bis zu zehn Jahren ab einem Steuerdelikt von 100.000 Euro: Bei allem Verständnis, aber das ist wirklich übertriebene Härte.“

Diese Härte kommt bereits bei der Steuerhinterziehung zum Tragen und nicht erst beim neu eingeführten Tatbestand des Steuerbetrugs. Darunter versteht der Gesetzgeber die Fälschung von Dokumenten, die Vortäuschung von Scheinge-

schäften aber auch die falsche Zurechnung von Einkünften.

In diesem Zusammenhang befürchten die Wirtschaftstreuhänder, dass es beispielsweise bei der Festsetzung von Verrechnungspreisen in Konzernen und der Offenlegung der davon betroffenen Gesellschaften viel zu früh zu einer Kriminalisierung kommen könnte.

Der zu schaffende Tatbestand des Steuerbetrugs müsse laut Hübner genau definiert und abgegrenzt werden. „Des Betrugs kann nur jemand schuldig sein, der mit Vorsatz beispielsweise Dokumente oder Rechnungen fälscht, um den Fiskus zu prellen. Da soll mit Härte vorgegangen werden, aber es darf nicht jeder Steuersünder kriminalisiert werden“.

Scharf kritisiert wird von den Wirtschaftstreuhändern auch die Aufweichung der Haftungsbefreiung für beratende Berufe. Bisher



„Die vom Finanzministerium ausgearbeitete Novelle zum Steuerstrafrecht schießt weit über das Ziel hinaus“.

Mag. Klaus Hübner – Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

haften Wirtschaftstreuhänder, aber auch Rechtsanwälte oder Notare nur für grobe Fahrlässigkeit. Künftig soll die Haftung auf jeden Fall eintreten, wenn der Schaden mehr als 30.000 Euro beträgt, unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit. Hübner: „Diese Aufhebung der Fehlertoleranz ist unakzeptabel. Das Risiko macht die Beratung eigentlich unmöglich.“

Quelle: www.kwt.or.at